



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 25.10.2021

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 0 7 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	04.11.2021			

Besetzung der Fachausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Besetzung der folgenden Fachausschüsse:

1. Ausschuss für Jugend- und Soziales

9 stimmberechtigte Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9

5 beratende Mitglieder

1	Stadtelternrat
2	Stadtjugendring
3	ev.-luth. Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden
4	Seniorenbeirat
5	

2. Ausschuss für Kultur, Tourismus und Wirtschaftsförderung:

9 stimmberechtigte Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9

4 beratende Mitglieder

1
2
3
4

3. Ausschuss für Planung- und Hochbau

9 stimmberechtigte Mitglieder
1
2
3
4
5
6
7
8
9

4 beratende Mitglieder
1
2
3
4

4. Ausschuss für Straßenbau- und Tiefbau

9 stimmberechtigte Mitglieder
1
2
3
4
5
6
7
8
9

4 beratende Mitglieder
1
2
3
4

5. Finanzausschuss

9 stimmberechtigte Mitglieder
1
2
3
4
5
6
7
8
9

4 beratende Mitglieder
1
2
3
4

6. Schulausschuss

9 stimmberechtigte Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9

gesetzlich stimmberechtigte hinzugewählte Mitglieder

1	(LehrerIn)
2	(Eltern)
3	(SchülerIn)
Vertreter:	
1	(LehrerIn)
2	(Eltern)
3	(SchülerIn)

7. Sportausschuss

9 stimmberechtigte Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9

5 beratende Mitglieder

1	
2	
3	
4	
5	_____ (Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sport- vereine)

8. Umweltschutzausschuss

9 stimmberechtigte Mitglieder

1
2
3
4
5
6
7
8
9

4 beratende Mitglieder

1	
2	
3	
4	
5	Landschaftswart, bisher Manfred Radtke

RM **Telman Aliev** (wenn er keiner Gruppe angehört) erklärt seine beratende Mitgliedschaft für den _____ Ausschuss.

RM **Alexander Gridin** (wenn er keiner Gruppe angehört) erklärt seine beratende Mitgliedschaft für den _____ Ausschuss.

Begründung:

Die Ausschüsse bestehen gem. § 21 Abs. 6 der GeschO aus 9 stimmberechtigten Ratsmitgliedern und 4 nicht dem Rat angehörende Personen gem. § 71 Abs. 7 NKomVG als beratende Mitglieder (Hinzugewählte). Bisher gehörte dem Sportausschuss zusätzlich eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Rotenburger Sportvereine (ARS), dem Jugendausschuss eine Vertretung des Stadtelterrates, des Stadtjugendrings und des ev.-luth. Kindertagesstättenverbands Rotenburg-Verden, dem Sozialausschuss eine Vertretung des Seniorenbeirates und dem Umweltschutz der Landschaftswart an, sodass diesen Ausschüssen 5 Hinzugewählte angehörten.

Nach dem NSchG gehören dem Schulausschuss als stimmberechtigte Mitglieder je ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in aus der Lehrerschaft, der Eltern und der Schüler an.

Die Ausschussmitglieder des Rates müssen mit 2/3 in der Mehrheit sein (§ 71 Abs. 7 NKomVG). Die Hinzugewählten werden vom Rat nach Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Fraktionen/Gruppen berufen; sie haben mit Ausnahme des Schulausschusses kein Stimmrecht. Die Vorschläge sind bindend.

Das Verfahren bei der Bildung der Ausschüsse ist das gleiche wie bei der Bildung des Verwaltungsausschusses, wenn der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Beispielberechnungen für die Sitzverteilung nach dem **d'Hondt**-Verfahren (angekündigte Änderung des NKom VG: § 71 Abs. 2 NKomVG) sind als Anlage der Vorlage beigelegt.

Nachdem der Rat die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat (siehe § 21 Abs. 6 der z.Z. gültigen Geschäftsordnung), ist wie folgt weiter zu verfahren:

1. Die mit Ratsmitgliedern zu besetzenden Sitze und die mit Nichtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG zu verteilen. Das Mitglied mit Grundmandat hat bis auf das Stimmrecht alle Rechte. Es ist also auch gem. § 56 NKomVG antragsberechtigt.
2. Feststellung der Sitzverteilung nach dem **d'Hondt**-Verfahren und Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen/Gruppen; dieses kann auch ein Ratsmitglied sein, dass keiner Fraktion/Gruppe angehört.
3. Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfällt, dürfen ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden (Grundmandat).
4. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können gem. § 71 Abs 4 Satz 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (Ziff. 2).

Gesetzlich nicht geregelt ist die Vertretung der Ausschussmitglieder. Nach bisheriger Praxis

wurden Ausschussmitglieder durch Ratsmitglieder der gleichen Fraktion bzw. Gruppe vertreten. Besonders weise ich darauf hin, dass Ratsmitglieder nur durch Ratsmitglieder und Nichtratsmitglieder nur durch Nichtratsmitglieder vertreten werden können.

Abschließend erfolgt die Feststellung der Ausschussbesetzung durch Beschluss des Rates (§ 71 Abs. 5 NKomVG).

Andreas Weber

Anlage: Beispielrechnung